

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 30.10.2009
GZ: 652/09; smp

BMJ-B10.075/0004-I 7/2009

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unternehmergeetzbuch und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden
(Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz 2010 - RÄG 2010);
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2009, bei der Österreichischen Notariatskammer am 9. Oktober 2009 eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unternehmergeetzbuch und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz 2010 - RÄG 2010), übersendet und ersucht, dazu bis 30. Oktober 2009 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Das Vorhaben der Bundesregierung, die Verwaltungskosten für Unternehmen aus der Erfüllung bundesgesetzlicher Informationsverpflichtungen bis 2010 um 25 % zu reduzieren, ist aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer zu begrüßen.

Die Anhebung des Schwellenwertes für die Rechnungslegungspflicht auf € 700.000,00 stellt daher einen diesbezüglich richtigen Schritt dar, da laut den Erhebungen rund 12000 Unternehmen zukünftig nicht mehr verpflichtet wären, die Rechnungslegungsvorschriften des UGB einzuhalten.

Hinsichtlich jener Unternehmen, die den Schwellenwert von € 700.000,00 überschreiten, wäre jedoch allenfalls zu überlegen, ob nicht eine Mitteilungspflicht des Finanzamtes an das Firmenbuchgericht normiert werden sollte, damit die rechnungslegungs- und daher eintragungspflichtigen Unternehmen dem Firmenbuch bekannt werden. Nach der derzeitigen Gesetzeslage knüpft zwar an die Rechnungslegungspflicht auch die Eintragungspflicht in das Firmenbuch an. In der Praxis ist jedoch festzustellen, dass derzeit zahlreiche Unternehmen, die rechnungslegungspflichtig sind, trotz Eintragungspflicht in das Firmenbuch nicht eingetragen sind.

Die weiteren geplanten Änderungen (wie Beseitigung diverser Bewertungswahlrechte sowie die Änderungen betreffend den konsolidierten Abschluss bei Mutter-Tochter-Unternehmen) werden von der Österreichischen Notariatskammer ebenfalls begrüßt.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Klaus Woschnak
(Präsident)